

P/SN-277/ME
Von 9

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN GRAZ

Rektorat

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tel.: (0316) 32 0 53 DW 106,107; Telefax: (0316) 32 5 04

Graz, am 16. Februar 1990

GZ.: Re 1544

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung
 Abteilung I/5
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	7 GE/9 PL
Datum:	28. FEB. 1990

Verteilt

28. Feb. 1990

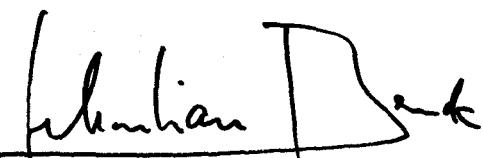
Rektorat
Sebastian Benda

Betrifft: Zl. 68 213/101-15/89
 Entwurf eines Bundesgesetzes über
 technische Studienrichtungen;
 Einleitung eines Begutachtungs-
 verfahrens

In der Beilage wird eine Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Toningenieurstudium übermittelt, der auch die vorangegangene Korrespondenz zur leichteren Verständlichkeit beigegeben ist. Das Rektorat ersucht dringend, die Anliegen der Hochschule für Musik und darstellende Kunst zu berücksichtigen, um eine möglichst effiziente Ausbildung der Toningenieurstudenten zu ermöglichen.

3 Beilagen

Der Rektor:


 (O.HProf. Sebastian Benda)

- 2 -

Ergeht weiters an:

Präsidium des Nationalrates (25mal)

Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz

Technische Universität Graz

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/8

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/6

Im Hause:

Institut für Elektronische Musik

Abteilung 1

Studienabteilung

ADV-Abteilung

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN GRAZ

ABTEILUNG 1

Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung

A-8010 Graz, Jakoministraße 3-5, Postfach 208, Tel.: (0316) 83 - 51 - 71 oder 83 - 51 - 17 DW 12;

GZ.: 1/ 20 /1990/ hö/up

Graz, am 12.2.1990

Betr.: *Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen*

REKTORAT d. HOCHSCHULE f. MUSIK			
Eing. Nr. 543			
Eingel. am: 15. FEB. 1990			
erg. an:	Wirtsch.	Veranst.	Ab:
Stud. Abt.	Pers	Quast	Inst.
Ablage:			

An das
Rektorat
Palais Meran

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst betrifft das TECH-StG nur in einem Bereich, hier aber sehr wesentlich: bei der Toningenieurausbildung. Daher beschränkt sich diese Stellungnahme auf diesen Bereich.

Alle mit der Durchführung dieses Studiums befaßten Institutionen, die Technische Universität, die Musikhochschule, die gemischte Toningenieur-Kommission, die Mittelbau- und die Studentenvertretung sind sich einig in der Meinung, daß das Toningenieurstudium als interuniversitäre Studienrichtung zu führen wäre.

Der TECH-StG-Entwurf sieht jedoch das Toningenieur-Studium nur als interuniversitäre Studienzweig vor.

Grundsätzlich ist zur Einrichtung von Studienrichtungen an Hochschulen festzustellen, daß ein gemeinsames Konzept nicht erkennbar ist. Während an den Kunsthochschulen 50 (fünfzig) Studienrichtungen gesetzlich (Kunsthochschulstudiengesetz) festgelegt wurden, sieht der TECH-StG-Entwurf nur 16 Studienrichtungen vor (davon 4 Studienrichtungen für das Wirtschaftsingenieurwesen). Eine Erweiterung um die Studienrichtung Toningenieur dürfte aus dieser Sicht keine Schwierigkeit bedeuten, sie erweitert auch nicht den zu vermindernden Spezialisierungsgrad der technischen Studien.

Das Kriterium einer signifikanten inhaltlichen Eigenständigkeit wie es für eine eigene Studienrichtung erforderlich ist, ist durch den musikalischen Ausbildungsbereich an der Musikhochschule zweifellos gegeben.

b.w.

- 2 -

Im einzelnen würde ein Studienzweig Toningenieur folgende Nachteile und Schwierigkeiten bringen:

1. Interuniversitäre Studienkommission

Selbstverständlich genügt die schriftliche Zusage von Bundesminister Dr. Busek an Rektor Benda, daß eine interuniversitäre Studienkommission für das Toningenieurstudium (auch als Studienzweig) eingesetzt werden kann. Bei einer Studienrichtung Toningenieur wäre jedoch eine solche Ausnahmsregelung nicht notwendig, da das UOG für eine von einer Universität und einer Kunsthochschule gemeinsam durchzuführenden Studienrichtung eine interuniversitäre Studienkommission vorsieht (UOG § 20 Abs. 5), nicht jedoch für einen gemeinsamen Studienzweig.

2. Die Studienzweige einer Studienrichtung dürfen sich im ersten Studienabschnitt höchstens durch ein Prüfungsfach unterscheiden. Nach dem derzeitigen Studienplan ist dies nicht möglich und beim Erstellen eines neuen Studienplanes bringt dieses Kriterium unnötige Beschränkungen, die bei einer eigenen Studienrichtung nicht gegeben wären.

3. Die Formulierung in § 4, Abs. 2 über "Studienzweige, die gemeinsam an zwei oder mehreren Universitäten (Hochschulen) eingerichtet werden..." könnte den Schluß zulassen, daß auch an der MHS ein Studienzweig Toningenieur eingerichtet werden soll. Dies wäre nur als 51. Studienrichtung sinnvoll, da das Toningenieurstudium weder in die Studienrichtung 1 "Komposition und Musiktheorie" noch in die Studienrichtung 2 "Musikleitung" der zuständigen Abteilung 1 paßt.

Ist jedoch nicht an eine Studienrichtung Toningenieur an der Musikhochschule gedacht, so wäre die Formulierung aus dem UOG § 20, Abs. 5 "... gemeinsam mit der Durchführung einer Studienrichtung betraut ..." besser.

Ferner wird an der Musikhochschule die Einführung von Teilprüfungen über den Stoff mehrere Lehrveranstaltungen Schwierigkeiten bringen. Es steht dies in Widerspruch zu § 37 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes ("Umfaßt ein Fach mehrere Lehrveranstaltungen, so ist der Erfolg in ebenso vielen Prüfungsteilen zu beurteilen"). Die Prüfungsreduzierung wäre rein formal, denn tatsächlich hätte der Student für eine Teilprüfung mehrere Prüfungsteile zu absolvieren. Eine andere Lösung zur Reduzierung der Prüfungen wäre das Einführen neuer umfassenderer Lehrveranstaltungen, die aber vermutlich mit zusätzlichen Kosten verbunden sein würde.

b.w.

- 3 -

Zusammenfassend wird höflichst ersucht, bei der Sanierung der Toningenieurausbildung durch das TECH-StG das vom Gesetzentwurf genannte Ziel der Verlagerung von Regelungskompetenzen aus dem Gesetz in die Studienordnung und die Studienpläne nicht durch allzu enge formale Strukturen zu beschränken, sondern dieses Ziel dadurch zu verwirklichen, daß die Argumente der mit dieser Ausbildung praktisch Befassten Berücksichtigung finden.

Für die Lehrkanzel für Aufnahme-
und Wiedergabetechnik, Elektronische Musik:

(O. HProf. Dipl.-Ing. Heinz Höning)

DER BUNDESMINISTER FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 68 213/1-15/90

Wien, 30. Jänner 1990

Sehr geehrter Herr Rektor!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 1989, in dem Sie die Frage des Toningenieur-Studiums anschneiden, kann ich Ihnen versichern, daß mein Ressort intensiv bemüht war und ist, die Problematik des Toningenieur-Studiums auf bestmögliche Art zu lösen. Der Ihnen mittlerweile sicherlich auch zugegangene Entwurf für ein neues Bundesgesetz über Technische Studienrichtungen sieht in diesem Sinne neue und formal befriedigendere Möglichkeiten für die Einrichtung des Toningenieur-Studiums als gemeinsam von der Technischen Hochschule Graz und der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz zu betreuender "interuniversitärer" Studienzweig vor. Damit könnte auch eine eigenständige "interuniversitäre" Studienkommission für dieses Studium eingerichtet werden.

Ich glaube, daß dieser Gesetzesentwurf Ihren Intentionen sehr weitgehend entgegenkommt, und sehe einer allfälligen Stellungnahme im Zuge des laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf für das neue Studiengesetz über Technische Studienrichtungen noch gerne entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H. Benda

Kommen Akt. 1
Elek. Uthra

Herrn Rektor
Ord. H.Prof. Sebastian BENDA
Hochschule für Musik und
darstellende Kunst in Graz

in Graz

1.2.

REKTORAT d. HOCHSCHULE FÜR MUSIK			
Eing. Nr. 526			
Einget. am: 31. JAN. 1990			
erg. an:	Wirtsch.	Verwalt.	Abl.
Stud. Abt.	Pers.	Quell.	Innl.
Ablage:	07		

21. Dezember 1989

Re/3668/1989

An den
Bundesminister für Wissenschaft
und Forschung
Herrn Dr. Erhard Busek

Minoritenplatz 5
1014 Wien

REKTORAT d. HOCHSCHULE f. MUSIK GRAZ	
Ausgang am:	21. DEZ. 1989
Ablage:	01

Sehr verehrter Herr Bundesminister!

An der Technischen Universität Graz wird derzeit an einer Studienreform gearbeitet, die die Musikhochschule insofern betrifft, als seit 15 Jahren eine sehr erfolgreiche "interuniversitäre" Zusammenarbeit zwischen der Technischen Universität und der Musikhochschule in Form des Toningenieur-Studiums und des gemeinsam betriebenen Tonstudios besteht.

Durch die Studienreform bietet sich nun die Chance, dieses Studium (mit derzeit 120 Hörern) durch Einrichtung einer "interuniversitären" Studienrichtung auch von studienrechtlicher Seite endgültig zu sanieren. Bei anderen rechtlichen Lösungen droht die Gefahr, daß dieses Studium wie bisher nur durch Ausnahmeregelungen - wie sie ja gerade durch die Studienreform vermieden werden sollen - ermöglicht würde.

Das Toningenieur-Studium wird seit dem Studienjahr 1974/75 als Fächertauschmodell geführt, in den ersten vier Jahren "legal", seit 1978, als ein Fächertausch nur mehr innerhalb einer Universität möglich war (BGBI.Nr. 84/1978) auf Weisung von Bundesministerin Dr. Firnberg unter "extensiver Gesetzesinterpretation". Erst mit der Gesetzesänderung vom August 1988 wurde die Möglichkeit eines Fächertausches zwischen der Technischen Universität und der Musik-

- 2 -

hochschule endlich berücksichtigt, und damit dieses Studium wieder auf eine einwandfreie rechtliche Basis gestellt.

In einer äußerst unbefriedigenden Situation befindet sich allerdings immer noch die gemeinsame Kommission Technische Universität-Musikhochschule für die Toningenieurerausbildung unter Vorsitz von Univ.Prof. DDr. Riedler. Diese Kommission behandelt alle Belange des Toningenieur-Studiums und des Tonstudios, jedoch ohne jede rechtliche Grundlage, sie kann höchstens der zuständigen Studienkommission an der Technischen Universität Empfehlungen geben, ein Zustand der zwar bisher praktisch aufgrund der Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten funktioniert hat, der aber besonders für die Musikhochschule auf die Dauer keine akzeptable Lösung darstellt.

Durch die neue Studienreform an der Technischen Universität soll nun der Fächertausch prinzipiell abgeschafft werden. Damit wird dem Toningenieurstudium wieder die rechtliche Grundlage entzogen.

Es konnte zwar in einem Hearing zur Studienreform Anfang Oktober 1989, bei dem von Seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Sektionschef Dr. Höllinger und Frau Dr. Nowotny anwesend waren, die Zusage erreicht werden, daß das Toningenierstudium bestehen bleibt, jedoch möglicherweise nicht als eigene Studienrichtung.

Gerade diese Möglichkeit, das Toningenieurstudium als eigene Studienrichtung zu führen, ist nach einstimmiger Meinung der gemeinsamen Kommission für die Toningenieurerausbildung - eine Meinung, die auch von der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Universität befürwortet wird - die einzige praktikable Variante.

Die Musikhochschule unterstützt diese Auffassung der Technischen Universität voll und ganz, da für ein derartiges Studium, das an zwei Hochschulen zu absolvieren ist, auch das Mitspracherecht

- 3 -

(beim gemeinsamen Tonstudio, bei den Studienplänen, bei der Anschaffung von Geräten usw.) beider Hochschulen in einer gemischten Studienkommission - wie sie z. B. zwischen der Universität Graz und der Musikhochschule Graz für das Doktorat Philosophie/Naturwissenschaften besteht - gewährt werden muß.

Ich möchte Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, daher herzlich ersuchen, die Bedeutung einer derartigen "interuniversitären" Einrichtung zu unterstreichen, indem Sie unseren gemeinsamen Vorschlag - das Toningenieur-Studium als eigene Studienrichtung an der Technischen Universität mit einer gemischten Studienkommission (Technische Universität - Musikhochschule) zu führen - unterstützen.

Mit ergebenen Grüßen



(O.HProf. Sebastian Benda)

Ergeht durchschriftlich:

Prof. DDr. Riedler, TU Graz,
O.HProf. Dipl.Ing. Höning,
Studienabteilung

zur freundlichen Kenntnisnahme